



II-10989 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/9-4-90

5101 IAB

1990 -05- 07

zu 5112 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 6. März 1990,
Nr. 5112/J-NR/1990, "Umweltgefährdung von
Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindig-
keit von unter 30 km/h"

Ihre Fragen

"Erblicken Sie in der derzeitigen gesetzlichen Situation, derzufolge Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von unter 30 km/h von einer jährlich wiederkehrenden Überprüfung ausgenommen sind, eine mögliche Gefahrenquelle für Umweltfolgeschäden?"

"Wenn ja,

- a) welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diesen offensichtlichen Mißstand zu beseitigen und
- b) werden Sie gegebenenfalls eine Novellierung des KFG in die Wege leiten?"

"Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Nach § 55 Abs. 1 lit. g KFG 1967 unterliegen andere als landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h der wiederkehrenden Überprüfung.

Für diese Einschränkung der Überprüfungspflicht war nicht zuletzt im Verkehrsausschuß des Nationalrates bei der Beratung des Gesetzesentwurfes maßgebend, daß diese der gewerblichen oder industriellen Verwendung dienenden Arbeits-

- 2 -

maschinen erfahrungsgemäß einer fachlich geschulten Handhabung und Betreuung unterliegen, die schon im Hinblick auf den meist beträchtlichen Wert dieser Fahrzeuge um deren Instandhaltung besorgt sind. Hiezu kommt, daß durch die geringe Geschwindigkeit dieser Fahrzeuge der Aufwand für die Einbringung in Prüfstellen hoch ist und sich vor allem bei Beförderungen durch Verladung zusätzliche Verkehrsbelastungen ergeben.

Da seit dem Bestehen dieser Regelung (1967) keine Umstände bekannt geworden sind, die im Hinblick auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit eine Änderung der bestehenden Vorschriften notwendig machen, sind einschlägige Maßnahmen nicht vorgesehen.

Wien, am 4. Mai 1990

Der Bundesminister

